



Bau-, Verkehrs- und Energie-
Direktion des Kantons Bern
Rechtsamt
Reiterstrasse 11
3011 Bern

info.ra@bve.be.ch

Bern, 15. August 2018

Vernehmlassung Änderung des Bergregalgesetzes (BRG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns den Vernehmlassungsentwurf in rubrizierter Angelegenheit zur Stellungnahme unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns nachfolgend die Bemerkungen der BDP des Kantons Bern vorzulegen.

Allgemeines

Die BDP sieht keinen Bedarf das Bergregalgesetz anzupassen. Die Möglichkeit, Gestein und Erde unterirdisch abbauen zu können, ist aus unserer Sicht zwar interessant. Noch grösseren Nutzen könnte aus unserer Sicht die Möglichkeit sein, die dereinst freiwerdenden Hohlräume als Deponie nutzen zu können.

Wir sind aber der Meinung, dass aus heutiger Sicht keine Anpassung des Bergregalgesetzes notwendig ist, da nach unserem Wissenstand weder ein konkreter Anlass noch ein spruchreifes Projekt vorhanden ist. Allenfalls ist aufzuzeigen, um welche Projekte es sich handelt.

Wir schlagen vor, dass vertieft abgeklärt wird, wann der Untergrund als öffentlich gilt. Diese Auslegung ist aus unserer Sicht notwendig, um Streitigkeiten und Rechtsunsicherheiten für die Zukunft möglichst eliminieren zu können. Es ist auch zu erläutern, ob solche Abbauprojekte auch der Entsorgung von Nuklearabfall dienen sollten.

Weiter sind wir der Meinung, dass wenn allenfalls solche Anpassungen im Bergregalgesetz vorgesehen werden sollen, die Gesetzesanpassungen auf eidgenössischer Basis geregelt werden, um alle Marktteilnehmer in der Schweiz gleich zu behandeln.

Art. 1

Unseres Erachtens ist keine Anpassung notwendig.

Art. 3

Unseres Erachtens ist keine Anpassung notwendig.

Art. 4

Unseres Erachtens ist keine Anpassung notwendig.

Art. 9, Abs. 2, 3, 4, 5

Unseres Erachtens ist keine Anpassung notwendig.

Art. 13, Abs. 4a

Unseres Erachtens ist keine Anpassung notwendig.

Art. 15, Abs. 2a

Unseres Erachtens ist keine Anpassung notwendig.

Art. 29 Abs. 3

Auch wenn für den Abbau die wiederkehrenden Abgaben gem. diesem Artikel bereits mit 15 % vom Marktwert geregelt sind, stellt sich die BDP die Frage, wie in der Praxis der marktübliche Preis festgesetzt wird. In welchem Zeitabstand werden diese Preise den marktüblichen Gegebenheiten angepasst? Und wer erhebt diese Preise?

Art. 30a, Abs. 1

Unseres Erachtens ist keine Anpassung notwendig.

Art. 30a, Abs. 2

Unseres Erachtens ist keine Anpassung notwendig.

Schlussbemerkungen

Diese Ausführungen verstehen sich ohne präjudizielle Wirkung für die zukünftige parlamentarische Behandlung. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und behalten uns ausdrücklich das Recht vor, im Rahmen der parlamentarischen Beratung Anträge zu stellen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Enea Martinelli'.

Enea Martinelli
Präsident BDP Kanton Bern

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Astrid Bärtschi'.

Astrid Bärtschi
Geschäftsstelle BDP Kanton Bern